

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 29.



den 21. Heumonath

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das Göttliche im Menschen ist die Glaubenskraft, und die will man nicht; das wirkt selbst aufs Leben.

Joh. v. Müller (im Jahr 1809).

Schreiben von Wilhelm D...., Professor der protestantisch theologischen Fakultät zu Berlin, an Guizot, Exminister des öffentlichen Unterrichts und Professor am Collège de France.

(Aus La France.)

Wenn ich die Vorlesungen, die Sie im Collège de France „über die katholische und protestantische Kirche“ gehalten haben, mit jener Aufmerksamkeit lese, welche Ihre Schriften verdienen, und wenn ich Ihrem erhabenen Style und Ihren feinen Bemerkungen oft Recht muß widerfahren lassen, so muß ich doch bekennen, daß ich durch viele Stellen in denselben tief betrübt wurde; und ich will mit jener Aufrichtigkeit mit Ihnen darüber sprechen, wie sie Ihre Talente und Ihr Charakter verdienen, ja mit deutscher Offenheit. Gott gebe, daß nur nicht auch mein Styl ganz deutsch sei.

Nach meiner Ueberzeugung darf man Sie als ein Licht der protestantischen Kirche in Frankreich betrachten, wie wohl Ihre Bescheidenheit, die noch größer ist als Ihre Gelehrsamkeit, Ihnen nicht zuläßt, diesen Titel anzunehmen; und ich gestehe mit Freuden, daß der große Einfluß, welchen Sie im Gebiete der protestantischen Reform in Ihrem Vaterlande ausüben, auch in unserm Lande verspürt wird. Deshalb haben zwei Dinge mich nicht weniger befremdet, als betrübt, welche ich in Ihren Vorlesungen bemerkte und die dort öfters wiederkehren, nämlich: Ihre Geständnisse

zu Gunsten der katholischen Kirche, und ihre indirekten, ja sehr oft direkten Angriffe auf die Reformation und die Reformatoren.

Ich frage Sie aufrichtig und mit betrübtem Herzen: „wie konnten Sie von der katholischen Kirche sagen, daß, während Alles rings um sie unter der Herrschaft des Privilegiums dahin sank, dieselbe allein die Gleichheit der Gemeinde aufrecht erhalten habe; daß nur sie allein die rechtmäßige und wahre Hoheit, woher sie auch kommen mochte, zum Besitz der Herrschaft gerufen habe; daß in dieser Kirche ein Leben, eine moralische, eine edle und durchgreifende Thätigkeit herrschte, welche die schönsten Entwicklungen des Verstandes und des Herzens möglich machte?“

Wie konnten Sie sich entschließen, von der katholischen Kirche zu sagen, sie sei „die volkstümlichste, die am leichtesten zugängliche und allen Talenten und edlen Bestrebungen der menschlichen Natur offenste Gesellschaft?“ Und wie konnten Sie als Protestant behaupten, die katholische Kirche „befördere die allgemeine Thätigkeit der Geister“, während sie gerade in den folgenden Vorlesungen selbst sagten, die Reformation sei beim Umsturz der katholischen Kirche „ein großartiges Bestreben für Befreiung des menschlichen Denkens gewesen?“ Diese zwei Behauptungen heben sich gegenseitig auf; und ich frage Sie, wie konnte wohl der Umsturz einer Gemeinde, welche „die allgemeine Thätigkeit

„der Geister beförderte“ und welche „die schönsten Entwicklungen des Verstandes und Herzens möglich machte“, wie konnten Sie ein solches Werk der Zerstörung „einen großartigen Versuch für Befreiung des menschlichen Denkens“ nennen? Das streitet gegen alle Logik.

Sie wissen, und Sie sind davon gewiß so fest überzeugt als ich, daß die Reformation nur in der Absicht unternommen und durchgeführt wurde, um den Mißbräuchen, der Unwissenheit, dem Aberglauben der katholischen Kirche ein Ende zu machen, so wie auch ihren nachtheiligen Einfluß auf die Völker zu brechen, deren Befreiung sie hinderte, und die sie in der Barbarei erhielt. Und doch dürfen Sie behaupten, daß die katholische Kirche „weder den Einzelnen noch die Gesamtheit je aus dem Auge verlor; es sei nicht zu bezweifeln, daß sie einen hartnäckigen Kampf gegen die großen Gebrechen des sozialen Zustandes gekämpft habe, sie arbeitete, sagen Sie, an der Abschaffung einer Menge barbarischer Sitten, an der Verbesserung der Kriminal- und Civilgesetzgebung. Man kann sich des Geständnisses nicht erwehren, daß die Kirche in Betreff der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege und in allem, was auf Erkenntniß der Wahrheit und auf die letzte Bestimmung des Menschen Bezug hat, eine ungeheure Ueberlegenheit hatte.... Man erkennt in allen diesen ihren Gesetzen das Bestreben eines aufgeklärten Gesetzgebers, der gegen rohe Gewalt und gegen die Unbeugsamkeit der barbarischen Sitten kämpft. Nicht nur hat die katholische Kirche das geistige Streben in Europa unterhalten und unterstützt, sondern das System der Lehren und Gebote, Namens deren sie dieses Streben bewirkte, war weit erhaben über alles das, was die alte Welt je gekannt. Es war da Streben und Fortschritt beisamen.“ Aber mein Herr, wenn auch alle diese Dinge wahr wären, ist es denn an uns Protestanten, war es insbesondere an Ihnen, einem Lichte des Protestantismus, solches einzugestehen und öffentlich zu lehren?! War es wohl an Ihnen, über die Reformation ein so hartes Urtheil zu sprechen, indem Sie sagen, „daß selbst die Klagen, die man damals gegen die katholische Kirche führte, ungegründet gewesen seien?! Und wie, ist nicht die Feder Ihrer Hand entfallen, als Sie folgende Zeilen schrieben: „Es ist nicht wahr, daß im sechszehnten Jahrhundert der römische Hof so tyrannisch gewesen; es ist nicht wahr, daß die eigentlichen Mißbräuche so zahlreich gewesen sind. Im Gegentheil war vielleicht das Kirchenregiment nie gelinder, nie toleranter, als damals“. Wissen Sie denn nicht,

daß gerade die Intoleranz der katholischen Kirche eine der größten Beschwerden der ersten Reformatoren war?

Aber das Geständniß, das sich von Ihnen am allerwenigsten begreifen läßt und das, gewiß gegen Ihre Absicht, auf die Reformation das gehässigste Licht werfen muß, ist folgendes:

„Gesezt auch, sagen Sie, die Kirche hätte zu den ersten Reformatoren gesagt: nun denn, ich will alles ändern, will zu einer gesetzmäßigeren, religiösern Ordnung zurückkehren, will alle Plackereien, alle Willkür und Geldforderungen abschaffen, selbst in Glaubenssachen will ich abändern, erklären, zum ursprünglichen Sinn zurückkehren, glaubt man wohl, die religiöse Revolution würde sich auch um diesen Preis haben zufrieden stellen und in ihrem Gange aufhalten lassen? Ich glaube es nicht.“ Aber wahrlich, bedenken Sie wohl, welche Teufelei, welche satanischer Hochmuth in dem Charakter liegt, den Sie mit diesen Worten unsern ersten Reformatoren in so reichlichem Maße zuschreiben, und den eine große Zahl von Menschen, die ja ohnedies schon von Tag zu Tag mehr gegen uns eingenommen werden, als unbestreitbare Wahrheit annehmen wird. Ja ich seufze schwer, tausendmal schwerer, als ich aussprechen kann, über den Todesstoß, den Sie, ich wiederhole es, der wahren Christusreligion versetzt haben. Und es scheint, als ob Sie ihr noch einen Gnadenstoß haben versetzen wollen, da sie noch folgende Worte beifügten, die heutiges Tages mächtig wiederhallen werden:

„In Deutschland war keine politische Freiheit; die Reformation hat sie nicht hingebacht, ja sie hat die Gewalt der Fürsten eher verstärkt als geschwächt; die Reformation war den freien Institutionen des Mittelalters eher nachtheilig, als günstig für ihre Entwicklung. Weit entfernt, die politische Freiheit in Deutschland zu fördern, hat sie, wenn auch nicht gerade die politische Sklaverei, so doch den Abgang aller Freiheit sich gefallen lassen. In England hat sie zugestimmt zur hierarchischen Konstitution des Klerus und zu einer sehr lange Zeit drückenden Tyrannei einer Kirche, die so voll Mißbräuche und die noch weit sklavischer war, als die römische Kirche nie gewesen ist.“ Aber wahrlich, mein Herr! sehen Sie das Unrecht nicht ein, das Sie unserer heiligen Sache angethan, und hören Sie nicht auf die tausend Stimmen der Nachwelt, die uns zurufen: Warum hat man denn die Reformation unternommen, wenn sie statt Freiheit nur Sklaverei brachte?!

Mein Herz ist zu beklemmt, als daß ich dieses Schreiben weiter fortsetzen könnte. Ich muß Ihnen gesehen, daß

ich mit blutigen Thränen die Worte austilgen zu können wünschte, die Thnen entfahren sind und die die römische Kirche — dessen dürfen Sie versichert sein — nicht erman-
geln wird, als die schlagendste Rechtfertigung in ihre Ge-
schichte einzutragen. Genehmigen Sie re.

Berlin, den 3. Dezember 1837.

Hirtenbrief des Bischofs von Ermeland *)

Andreas Stanislaus von Hatten,
von Gottes und des heil. apostolischen Stuhles Gnaden,
Bischof von Ermeland, Dr. ss. Theologiae, Ritter
des rothen Adlerordens zweiter Klasse.

Unsere geliebten Brüdern, den Geistlichen des Bisthums
Ermeland, Heil und Segen im Herrn!

Unter den Hirten Sorgen, welche unser Herz belasten, ist eine der wichtigsten, daß bei Auspendung der hl. Sakra-
mente und bei allen darauf Bezug habenden priesterlichen
Handlungen nach den hl. Canonen der Kirche, und vor
Allem, in Gemäßheit der stets unveränderlichen katholischen
Lehre verfahren werde. Deswegen können wir es nur mit
dem tiefsten Schmerzen wahrnehmen, daß bei einer der wich-
tigsten sakramentalischen Verrichtungen diese Lehre hie und
da außer Acht gelassen wird. Wir meinen nämlich, geliebte
Brüder in Christo! die Schließung der gemischten Ehen, d. h.
der Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Personen,
und beklagen es, daß hierin nicht überall in unserm Bisthume
nach den Grundsätzen der katholischen Religion verfahren
werde. Zwar ist es uns nicht unbekannt, daß diejenigen
von Euch, welche gewissenhafte Pflichttreue mit
gründlicher Kenntniß verbinden, solche Ehen nur dann
einsegnen, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß keine Ge-
fähr für die Glaubensstreue und Religiosität des katholischen
Eheheils daraus hervorgehe, und daß sämmtliche Kinder
in der katholischen Religion werden erzogen werden; eben
so wenig können wir es uns aber auch verhehlen, daß An-
dere, sei es aus Unkenntniß der richtigen Grundsätze, oder
was noch schlimmer wäre, aus Mangel an tiefem Pflicht-
gefühl, zur Schließung solcher Ehen auch dann mitwirken,
wo zur Erfüllung jener Bedingungen durchaus keine Hoff-
nung ist. Endlich sind Fälle vorgekommen, daß Geistliche in
ihrer Rathlosigkeit in Betreff dieses Punktes ihre Zweifel

*) Ermeland, so wie Breslau, ist ein eignes Bisthume im östlichen
Theile der preussischen Monarchie. Der Bischof hat seinen Sitz
in der kleinen Stadt Frauenburg, im Regierungsbezirk Königs-
berg. — Wenn die preussische Regierung die Erzbischöfe von Köln
und Bosen mit Gefangenschaft und Kriminalgerichten verfolgt,
womit soll sie erst den Gehorsam gegen das Gebot der Kirche an
diesem Bischof bestrafen, wenn sie in der angefangenen Weise fort-
fahren will?

der geistlichen Oberbehörde vorgetragen und um Belehrung
gebeten haben.

Unter diesen Umständen glauben wir, nicht schweigen
zu dürfen, weil wir uns sonst für alle die Fehler, welche
Unsere geliebten Mitarbeiter im Weinberge des Herrn etwa
wegen Unwissenheit begehen möchten, vor Gott verantwortlich
machen würden. — Ja, wenn wir erwägen, von welcher
unaussprechlichen Wichtigkeit dieser Gegenstand für das Heil
der Gläubigen ist, wenn wir bedenken, wie viele Seelen
eben deswegen ewig verloren gehen, weil die Seelenhirten
bei der Schließung von gemischten Ehen sich einer unstat-
thafter Nachsicht schuldig machen, so ergreift Zittern unser
Herz, und wir glauben die Stimme des Herrn zu hören,
der zu den Propheten spricht: „Menschenkind! ich habe Dich
zum Wächter über das Haus Israel gesetzt! — Wenn ich
zum Sünder spreche: Sünder! Du wirst des Todes sterben! —
und Du ihm nicht zuredest, daß er sich von seinem Wege ab-
wende, so wird zwar der Sünder in seiner Bosheit sterben,
sein Blut aber werde ich von Deiner Hand fordern. Wenn
Du aber den Sünder ermahnst, daß er sich von seinem Wege
bekehre, er sich aber doch nicht bekehrt, so wird er zwar in
seiner Bosheit sterben, Du aber hast Deine Seele gerettet.“
(Ezech. 33, 7 — 9).

Um also unserer oberhirtlichen Pflicht zu entsprechen,
haben wir es für nöthig erachtet, Euch, geliebte Brüder!
über die Grundsätze zu belehren, welche die kathol. Kirche
in Betreff der gemischten Ehen stets festgehalten hat, und
nach ihrer göttlichen Institution auch unveränderlich fest-
halten muß. Dieses ist denn auch die Ursache, weswegen
wir uns mit diesem Schreiben an Euch wenden, und so
schriftlich Euch Allen mittheilen, was wir durch unsere
mündliche Belehrung nicht Allen vortragen können. Euch
Allen, geliebte Brüder! ist gewiß zur Genüge bekannt, daß
die katholische Kirche die Ehe ihrer Kinder mit den Beken-
nern fremden Glaubens stets mißbilligt hat. Solche Ehen
sind aus zweifachem Grunde von der Kirche verboten:

1) wegen Religionsverschiedenheit an sich, weil die
Kirche die Trennung von ihrer Gemeinschaft nothwendig
mißbilligen muß, und deswegen auch die eheliche Verbindung,
als ein sakramentalisches Verhältniß mit solchen Personen,
welche in dieser Trennung beharren, nicht anders, als miß-
billigen kann, und

2) wegen der Gefahr für den Glauben und die Reli-
giosität des katholischen Eheheils, und für die aus dieser
Ehe entspringenden Kinder.

In erster Hinsicht ist das Verbot solcher Ehen ein kirch-
liches und disziplinarisches, und kann daher auch, wenn nur
der zweite Grund nicht eintritt, d. h. wenn für den Glauben
und die Religiosität des katholischen Theils bei einer solchen
Ehe keine Gefahr obwaltet, und wenn die Erziehung sämmt-

licher Kinder in der katholischen Religion gesichert ist, aus wichtigen Gründen durch Dispensation, oder, wie dieses bei uns der Fall ist, durch allgemeine Nachsicht aufgehoben werden.

Wenn aber bei einer gemischten Ehe Gefahr für den Glauben und die Religiosität des katholischen Theils nicht ausgeschlossen ist, oder wenn keine Sicherheit ist, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion werden erzogen werden, so ist die Eingehung einer solchen Ehe nach dem göttlichen Gesetze verboten, indem es offenbar gegen den Willen Gottes ist, wenn Jemand seinen Glauben und seine Religiosität in Gefahr setzt, oder wenn er sich in Verhältnisse einläßt, wo es zweifelhaft bleibt, ob er die für ihn so heilige Pflicht, seine Kinder in dem wahren Glauben zu erziehen, werde erfüllen können. — Jeder katholische Christ muß es ja wissen — und damit es Alle wissen, dafür haben die Seelenhirten zu sorgen — daß die katholische Kirche die alle in seligmachende ist, d. h. daß nur in ihr allein die wahre Lehre Jesu in ihrer ganzen Vollständigkeit aufbewahrt wird, und alle diejenigen Mittel und Anstalten sich vorfinden, welche der Herr zum Heile der Menschen angeordnet und eben dadurch für notwendig erklärt hat. Derjenige Katholik also, der sich in eine Verbindung einläßt, wo seine Kinder die wahre Lehre Jesu entzogen wird, wo sie so vieler Heilmittel beraubt werden, welche der Herr durch sein Blut erworben hat, macht sich der schwersten Sünde vor Gott schuldig, einer Sünde, wegen welcher das Blut des Heilandes selbst um Rache schreit. Es ist ferner der Wille Jesu Christi, daß seiner Kirche in dem Falle der Ehe stets neue Mitglieder erzogen werden. Wenn nun eine katholische Person eine Ehe mit einem Akatholiken eingeht, wo es von diesem abhängt, über die Religion der Kinder zu bestimmen, wo es nur auf ihn ankommt, die Kinder in einer von der katholischen Kirche getrennten Konfession zu erziehen, so handelt eine solche Person dem Willen Gottes ausdrücklich zuwider. Deswegen hat das katholische Oberhaupt der Kirche, der Stellvertreter Jesu Christi, welcher solche Ehen stets getadelt und als sündhaft bezeichnet hat, ausdrücklich erklärt, daß katholische Personen, welche gemischte Ehen auf solche Weise eingehen, nicht nur die kanonischen Gesetze verletzen, sondern sich auch geradezu und aufs schwerste gegen das natürliche und göttliche Gesetz versündigen.

Hieraus werdet Ihr, geliebte Brüder! nun erkennen, daß, wo bei einer gemischten Ehe entweder für die Glaubenstreue oder Religiosität des katholischen Eheheils, oder für die religiöse Erziehung der Kinder im wahren Glauben Gefahr obwaltet, der Katholik eine solche Ehe ohne die schwerste Versündigung vor Gott nicht eingehen kann, und daß selbst dann, wenn irgendwo die Gewohnheit bestehen sollte, desungeachtet solche Ehen einzugehen, diese deshalb

noch nicht erlaubt sein würden, indem kein göttliches Gesetz durch eine entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben werden kann.

Wenn nun aber, wo die bezeichnete Gefahr obwaltet, ein Katholik nach dem göttlichen Gesetze eine Ehe mit einem Nichtkatholiken ohne die schwerste Versündigung nicht eingehen kann, so liegt es auch in demselben göttlichen Gesetze, daß der katholische Geistliche ohne gleich schwere Versündigung eine solche Ehe nicht einsegnen kann, indem es nach dem Gesetze der Moral absolut unerlaubt und gegen den Willen Gottes ist, zu einer Sünde mitzuwirken oder dieselbe durch irgend eine Handlung zu billigen. Selbst wenn irgendwo die Gewohnheit, solche Ehen einzusegnen, sich eingeschlichen hätte, würden solche Handlungen nicht minder unerlaubt sein, indem eine Gewohnheit und Praxis, welche dem göttlichen Gesetze widerspricht, nie Gültigkeit erlangen kann.

Aus dem bisher Gesagten werdet Ihr einsehen, geliebte Brüder! daß Ihr bei Schließung gemischter Ehen nur dann mitwirken und dieselben nur dann einsegnen dürft, wenn für den Glauben und die Religiosität des katholischen Eheheils keine Gefahr obwaltet, und eine hinreichende Sicherheit ist, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion werden erzogen werden. Ueber den ersten Punkt dürfte es für den Seelsorger, der seine Gemeinde kennt, und dann noch besonders vor Eingehung der Ehe durch die ihm als Seelsorger zu Gebote stehenden Mittel, namentlich durch gewissenhafte Abhaltung des durch Diözesan-Verordnungen vorgeschriebenen Braut-Examens, den religiösen Bildungszustand der einzelnen Gemeindemitglieder erforscht, der sich dann ferner sowohl in den äußern seelsorglichen Verhältnissen, als im Beichtstuhle die Gelegenheit nicht entgehen läßt, seine Gemeindemitglieder immer mehr kennen zu lernen, und sie in ihrer Religion zu befestigen, — nicht schwer sein, zur Entscheidung zu kommen, ob in diesem oder jenem vorliegenden Falle zu hoffen sei, daß der Katholik im Glauben fest und seiner Religion in Allem treu bleiben werde, und ob er (der Seelsorger) also die Trauung mit gutem Gewissen vollziehen könne, oder nicht.

Schwieriger ist die Entscheidung aber hinsichtlich des zweiten Punktes: ob nämlich sämtliche Kinder in der kath. Religion werden erzogen werden, namentlich in dem Falle, wenn der Bräutigam einer fremden Konfession angehört. Denn, wenn gleich auch die Fälle, wenn der Bräutigam der katholischen und die Braut einer andern Religion angehören, keinesweges außer Acht zu lassen sind, indem auch hier die Erziehung der Kinder in der kath. Religion nicht allemal gesichert ist, so ist doch die Entscheidung ungleich schwieriger, wenn der Bräutigam von einer fremden Religionspartei ist, und es ihm also nach den Landesgesetzen freisteht, auf der Erziehung der Kinder in seiner Konfession, auch gegen den Willen des kath. Theiles, zu bestehen.

Da die feierlichen Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, wie solche sonst gebräuchlich waren und wodurch der höchste Grad der moralischen Gewissheit in Betreff dieses Punktes erlangt wurde, nach den Landesgesetzen für unverbindlich erachtet worden, so ist in neuerer Zeit von solchen Verträgen in hiesiger Gegend Abstand genommen worden. Es werden sich also die Seelsorger auf andere Weise die moralische Gewissheit verschaffen müssen, daß sämtliche Kinder in der kath. Religion werden erzogen werden. Um diese zu erlangen, dürfte es, namentlich in solchen Fällen, wo der Bräutigam von einer fremden Konfession ist, im Allgemeinen darauf ankommen, daß der Seelsorger durch umsichtige Erkundigungen sich Kenntniß darüber verschaffe, ob:

- 1) die Brautleute unter sich vollkommen einig sind, sämtliche aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen;
- 2) ob der moralische Charakter des akatholischen Bräutigams so beschaffen ist, daß man mit Sicherheit von ihm erwarten kann, daß er seine gegenwärtigen Entschlüsse, sämtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, unter den Verhältnissen und Umständen, in welchen er sich befindet, oder in welche er etwa versetzt werden möchte, treu bleiben werde; wobei insbesondere zu beachten, ob nicht etwa der Prediger seiner Konfession, oder noch lebende Aeltern, Verwandte, Vorgesetzte oder solche Personen, von denen er in seinem Gewerbebetrieb oder auf andere Art abhängig ist, ihren Einfluß geltend machen möchten, die katholische Erziehung der Kinder zu hindern, oder ob nicht die Umstände so beschaffen sind oder solche Umstände herbeigeführt werden dürften, daß die Kinder eine akatholische Schule besuchen müssen, und daß so die Absicht wegen ihrer Erziehung in der katholischen Religion vereitelt werden möchte; — so wie endlich
- 3) ob der moralische Charakter der Braut so beschaffen ist, daß man von ihr erwarten kann, sie werde sich gegen ihren Ehemann stets so betragen, daß dieser keine Ursache habe, seine Einwilligung zur Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu widerrufen.

Wenn nun der Seelsorger in einem Falle nach reiflicher und gewissenhafter Erwägung aller Umstände die moralische Gewissheit erlangt, daß für die katholische Person (sei es der Bräutigam oder die Braut) aus der Ehe mit einem Akatholiken keine Gefahr hinsichtlich des Glaubens oder der Religiosität entspringe, und daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion werden erzogen werden, so kann er die Trauung vollziehen. Wenn er aber die doppelte moralische Gewissheit nicht erwarten kann, so ist ihm zwar gestattet, die Proklamationen in der Absicht abzuhalten, um etwaige Hindernisse zu entdecken, die Trauung selbst darf er

nicht vollziehen, sondern es ist ihm in solchem Falle nur gestattet, nachdem er den katholischen Theil auf alle mögliche Weise von einer solchen Ehe abgemahnt, wenn dieser dennoch auf der Eingehung derselben besteht, ihm ein Zeugniß darüber ausstellen: daß die Proklamationen vollzogen worden, und kein staatsrechtliches, so wie kein kanonisches Ehehinderniß entdeckt sei.

Nach Allem diesem, geliebte Brüder! könnt Ihr leicht einsehen, nicht nur, wie Ihr die Eurer Hirtenpflege anvertrauten Gläubigen in Betreff gemischter Ehen zu belehren und zu ermahnen, sondern auch wie Ihr Euch zu verhalten habt, wenn von Euch die Einsegnung solcher Ehen verlangt wird. Unterlasset vor Allem nicht, die Jugend, besonders bei der Vorbereitung zum Empfange des Sakraments der Buße und der hl. Kommunion, auch über die gemischten Ehen gründlich zu unterrichten, und in den jugendlichen Herzen den festen Entschluß zu begründen, nie eine solche eheliche Verbindung eingehen zu wollen, in welcher sie den Willen Gottes nie erfüllen können. Lasset es aber hiebei nicht bewenden, sondern lasset Euere warnende Hirtenstimme stets ertönen, wo sich dazu eine Veranlassung darbietet. Belehret die Gläubigen nicht nur von der Kanzel insgesamt über diesen überaus wichtigen Gegenstand, sondern unterweist auch Jeden insbesondere, sowohl in den seelsorglichen Privat-Unterredungen, wie auch im Beichtstuhle nach seinem Bedürfnisse. Besonders die Personen weiblichen Geschlechts unterlasset nicht, so früh als möglich, nicht Einmal, sondern wiederholt und festgesetzt, von der Eingehung gemischter Ehen abzumahnern, und in ihnen die unerschütterliche Ueberzeugung und das in wahrer Gottesfurcht wurzelnde Gefühl zu begründen, daß sie eine solche Ehe, wo entweder ihre eigene Glaubensstreue und Religiosität in Gefahr kommen würde, oder wo es ihnen wenigstens nicht möglich sein würde, ihre Kinder in der kath. Religion zu erziehen, ohne die schwerste Verfündigung nicht eingehen können, so daß in ihnen der Gedanke gleichsam Leben gewinne: daß es für sie eben so unmöglich sei, an die Eingehung einer solchen Ehe zu denken, als es für sie unmöglich sein würde, den Glauben zu verläugnen. Vorzüglich schonet die Ermahnungen nicht, wenn solche Personen sich dem Zeitpunkte nähern, wo sie in den Ehestand eintreten wollen.

Wenn aber eine solche Person sich wirklich zur Eingehung einer Ehe mit einem Akatholiken meldet, so lasset auch da noch nicht von Belehrungen und Ermahnungen ab, vielmehr verdoppelt dieselben, besonders bei Gelegenheit des Braut-Examens, mit jener Liebe und jenem Eifer, welche dem wahren Seelenhirten eigen sind. Bleiben aber alle Eure Bemühungen fruchtlos, schreitet eine solche Person dennoch zu einer gemischten Ehe, ohne daß hinsichtlich der Erziehung der Kinder in der kath. Religion die erforderliche Sicher-

beit stattfindet, so ist es Eure Pflicht, von Eurer Seite die Trauung geradezu zu verweigern.

Wolltet Ihr in einem solchen Falle bei Knüpfung des Ehebandes mitwirken, wolltet Ihr Segen über eine Verbindung aussprechen, welche die Kirche als frevelhaft bezeichnet, so würdet Ihr nicht als wahre Priester und Diener Jesu Christi handeln, sondern würdet jenen falschen Propheten und Priestern gleichen, die da sprechen: Heil und Segen, wo doch kein Heil und Segen ist. (Jerem. II, 14.)

Gebet, geliebte Brüder! wir haben die Wahrheit Euch nicht vorenthalten. Darum nehmen wir (um mit dem Apostel zu sprechen) heute Euch zu Zeugen, daß wir unschuldig sind an dem Blute Aller (Apostlg. XX, 26.). Thut auch nur Eure Pflicht, damit durch Eure Schuld Niemand verloren gehe. — Dies bitten, darum beschwören wir Euch. Wir Unsererseits werden Euch gern jederzeit mit Rath und Hülfe beistehen, wenn Ihr uns Euere Zweifel eröffnet und Eure Bedenkllichkeiten vortragt.

Vor Allem werden wir im Gebete stets mit Euch vereint bleiben, um von Gott, von dem alles Gute kommt, den Segen für Eure seelenhirtlichen Bemühungen zu erleben.

Die Gnade Unsers Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des hl. Geistes sei mit Euch Allen (2. Cor. XIII, 13.)

Begeben zu Frauenburg bei der Kathedrale, den 19. April 1838.

(L. S.) gez.: A. Stanislaus, Bischof.
Eirkular-Schreiben

an die gesammte Geistlichkeit des Bisthums Ermeland.

Abchrift. Ewr. Hochw. wird beifommend ein Exemplar eines Eirkular-Schreibens, das Verfahren bei gemischten Eben betreffend, mit dem Ersuchen zugestellt, selbiges aufs schnellste in Ihrem Dekanate zirkuliren zu lassen, und anzuordnen, daß bei jeder Kirche eine Abchrift davon zurückbehalten werde. Zum Beweise der geschehenen Kenntnissnahme von Seiten der sämmtlichen Dekanatsgeistlichen, sowohl der Pfarrer, als auch der Kapläne, Vikarien und Benefiziaten, haben diese sämmtlich auf gegenwärtigem Begleitschreiben zu bescheinigen, daß sie das Eirkular gelesen; und sind diese Bescheinigungen dann zu den hiesigen Akten schnellst einzusenden.

Frauenburg, den 19. April 1838.

Der Bischof von Ermeland

gez.: A. Stanislaus, Episcopus.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Am Schuzengelsonntag, den 8. Juli, wurden im ganzen Kanton Solothurn die Bezirksmusterungen gehalten. Die betreffenden Milizen waren

befehligt um 12 Uhr auf dem betreffenden Sammelplatze sich einzufinden. Da viele Milizen 2 bis 3, ja viele auch 4 Stunden weit von den ihnen angewiesenen Sammelplätzen entfernt sind, so ist offenbar, daß sie an diesem hohen Sonn- und Festtage keinen Fuß in die Kirche setzten, und weder dem vor- noch nachmittägigen Gottesdienste beiwohnen konnten. Wie schädlich solche Musterungen, auf Sonntage gestellt, dem religiösen Geiste der Jugend, und zwar insbesondere der Jugend dieses Alters, sein müssen, kann wohl Niemanden verborgen sein. Wir bedauern sehr, diese Nachricht bringen zu müssen, und wünschen, die Hohe Regierung von Solothurn möchte von nun an ernstlich darauf bedacht sein, die gehörigen Maßregeln zu treffen, daß die Sonn- und Feiertage nach der neuerlich an sie gestellten Bitte des Hochw. Bischofes im gesammten Kantone wieder gebührend gefeiert werden. Nur ein gottesfürchtiges Volk ist ein glückliches Volk, und nur jene Regierung steht fest, über welche die segnende Hand Gottes waltet, und wie man nach dem Ausspruche eines der weisesten Männer unserer Zeit den Priester um so höher achtet, je mehr er sich vor Gott demüthigt, so gehorchen die Völker den Regierungen um so eher, je mehr sie selbst Gott gehorchen.

Graubünden. Unterm 20. April d. J. übermachte der Hochw. Bischof und der Magistrat der löbl. Stadt Chur ein unter ihnen zu Stande gekommenes Einverständnis dem Kl. Rathe zur Genehmigung von Seiten der Standesbehörden. Dieses Einverständnis wurde vom Gr. Rathe genehmigt. Nach Art. 1 bildet der Bezirk des bischöflichen Hofes einen von Stadt und Hochgericht Chur in politischer, gerichtlicher und polizeilicher Beziehung völlig abgesonderten Landestheil des Kantons und Gotteshausbundes. Art. 2. Der Kl. Rath bestellt aus den hündnerischen Einwohnern des Hofes oder der Stadt kath. Konfession und weltlichen Standes ein Hofgericht, bestehend aus einem Hofammann und zwei ordentlichen Beisitzern, nebst zwei Zurichtern, welche in Verhinderung derselben als Stellvertreter, und in gewissen Fällen als Zuzüger einzutreten haben. Schreiber und Weibel bestellt das Hofgericht selbst. Die Wahl des Hofgerichts geschieht immer für eine einjährige Amtsdauer, nach deren Verfluß dessen Mitglieder stets wieder wählbar sind. Art. 3. Das Hofgericht ist die gerichtliche, so wie die polizeiliche und vollziehende Behörde für den Bezirk des bischöflichen Hofes, und hat die gemeinsamen Interessen der Hofbewohner zu vertreten und zu verwalten. Dasselbe kann in Zivilfällen bis auf den Betrag von 30 fl., in Straffällen bis auf 5 Pfund Buße oder zweitägige Einsperrung ohne Zuzug noch Appellation erkennen. Art. 4. Das Hofgericht kann mit den Zuzügern in Zivilfällen bis auf den Betrag von 60 fl., in Straffällen bis auf 10 Pfund Buße oder vier-tägige Einsperrung, so wie ferner in Injurienfachen und

Vaternitätsfällen ohne gerichtlichen Weiterzug erkennen, insofern dabei nicht eine Straffälligkeit oder Zivilansprache von höherm Belang sich herausstellen sollte. In Art. 6. wird das Kantonskriminalgericht als die ordentliche zuständige Behörde für solche Fälle bezeichnet, welche die oben festgesetzte Kompetenz des Hofgerichts übersteigen. Art. 7 bestimmt, daß die etwaige Regulirung besonderer nachbarlicher Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Hof, wie etwa in Bezug auf die Feuerpolizei, das Armenwesen, die Aufnahme von Fremden oder andere gerichtliche, polizeiliche oder ökonomische Gegenstände dem freien Einverständnis der betroffenen Theile anheimgestellt bleibe, wobei jedoch bei sich ergebenden Umständen dem beschwerdeführenden Theil unbenommen bleibt, sich an die zuständige Behörde zu wenden. Art. 8. In Bezug auf politische Rechte sind die bündnerischen Hofbewohner gleich allen andern Bündnern zu betrachten, welche außer ihrer Heimathgemeinde wohnhaft sind, und können daher auch gleich wie diese ihr Bürgerrecht nur in ihrer Heimathgemeinde ausüben. Ebenso sind Angehörige und fremde Hofbewohner gleich den Angehörigen und Fremden in andern Gemeinden zu betrachten. Im Schlußartikel wird vorbehalten, an der gegenwärtigen provisorischen Feststellung der Verhältnisse des bischöflichen Hofes diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen möchten.

Schaffhausen. Der Gr. Rath hat dem Gesuch der protestantischen Geistlichkeit um größere Beschränkung der katholischen Genossenschaft am 13. d. entsprochen und im Wesentlichen beschlossen: daß die Rechnungen der katholischen Genossenschaft alljährlich der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden; daß zu keiner Zeit protestantische Stiftungen für katholische Zwecke verwendet werden; daß die katholische Kirche immer nur als eine geduldete angesehen werde; Proselytenmacherei ist strenger Bestrafung unterworfen und der anzustellende katholische Geistliche unverzüglich dafür ins Handgelübde zu nehmen, andern Geistliche dagegen alle priesterlichen Funktionen, selbst das Messe-lesen, untersagt; alle geistlichen Erlasse unterliegen dem Placet.

Margau. Die Regierung hat die Klosterverwalter angewiesen, schleunigst die in andern Kantonen gelegenen Klostergüter zu verkaufen, bevor noch der Epavensreit von der Tagfagung entschieden würde. So mußte der Verwalter von Wettingen auf heute eine Steigerung der Güter dieses Klosters im Kanton Zürich anordnen. Dem Kloster wurde der Befehl zugestellt, dagegen nicht zu protestiren. Das Kloster that aber seine Pflicht, wofür es nun wieder eine Inquisition wie die erst bestandene zu gewärtigen hat.

Brenßen. Münster. Unser Bischof hat am 25. Mai d. J. an sämtliche Pfarrer eine neue Verfügung über die gemischten Ehen erlassen, worin es heißt, Pius VIII.

habe zwar im Breve vom 25. März 1830 die Forderung eines förmlichen Versprechens des Brautpaares über die katholische Erziehung aller Kinder übergangen, habe aber „die Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, wenn die kirchliche Einsegnung dieser Ehen geschehen soll. Die Herrn Pfarrer müssen sich daher in vorkommenden Fällen hiervon durch zuverlässige, gehörige Bürgschaft gewährende Erklärungen und Versicherungen die erforderliche Gewißheit zu verschaffen suchen. Von einer persönlichen Verhandlung mit dem nicht-katholischen Theile mag hierbei den Umständen nach abgesehen werden, da von einer solchen auch in dem päpstlichen Breve keine Erwähnung geschehen ist.“ — Wenn die erforderliche Sicherstellung der katholischen Kindererziehung aber irgendwie ungewiß oder zweifelhaft bleibe, dürfe nur die passive Assistenz stattfinden. Auch soll keine Wöchnerin ausgesegnet werden, deren Kinder protestantisch getauft worden.

— Trier, den 17. Juni. Sobald die hiesigen Professoren, Schüler des sel. Hermes, vernommen, daß die Professoren Braun und Elvenich von Rom zurückgekehrt, und das Endurtheil über den Hermesianismus also gefällt sei, haben sie sofort alle ohne Ausnahme, wie immer dieses Urtheil ausgefallen sein möge, am 8. d. M. dem Hrn. Bisthumsverweser folgende Erklärung lateinisch an den heiligen Vater übergeben: „Heiligster Vater! Von der Zeit an, da Du die Schriften des Professor Hermes verworfen, waren wir zwar, als Deine ergebenen Söhne, bereit, Deinem Urtheile beizustimmen, und Deinen Befehlen zu gehorchen; allein, weil der heilige apostolische Stuhl den zweien Schülern des ic. Hermes, den Professoren Braun und Elvenich, erlaubt, die Hermessische Lehre näher zu erörtern, glaubten wir schweigen zu sollen, bis diese ihre Aufgabe gelöst hätten. Da wir nun aber gehört, daß die genannten Professoren, nachdem sie jene Lehre auseinandergesetzt, Rom verlassen haben, so beileben wir uns, obgleich wir noch bis zu dieser Stunde den Erfolg ihrer Bemühung nicht erfahren, hiermit zu erklären, daß wir jedenfalls Deinem Urtheile über diese Sache einfach — unbedingt — und ohne allen geheimen Vorbehalt beistimmen. Wir küßen ic.“

Nachdem diese Erklärung bereits nach Rom abgegangen war, lasen die Herren in der Augsburger allg. Zeit. den letzten Briefwechsel zwischen den Professoren Braun und Elvenich und dem Kardinal-Staatssekretär Lambruschini. Sie erklärten unverholen, daß sie mit dem zweiten Schreiben der genannten Professoren durchaus nicht einverstanden seien, und schrieben unverzüglich dem Hrn. Weibbischofe und Bisthumsverweser, wie folgt: „Hochwürdigster Herr! Nachdem wir Dir am 8. d. M. ehrerbietig

die Erklärung an den heil. Vater übergeben, daß wir dem Urtheile des heil. apostolischen Stuhles über die Hermessche Sache beistimmen, haben wir inzwischen in den Zeitungen gelesen, wie der heiligste Vater von den Schülern des he. Hermes die Unterschrift folgender Unterwerfungsformel fordere, daß sie sich dem Urtheile des heil. Stuhles, wodurch die Schriften des Hermes verworfen sind, mit Herz und Gemüth unterwerfen, das verwerfen, was vom Stuhle Petri verworfen worden, und nichts thun wollen, wodurch sie von diesem sichern Richtscheid der Wahrheit abweichen würden. Bereitwilligst unterschreiben wir auch diese Formel mit aufrichtigem Herzen und Gemüthe, ohne allen geheimen Vorbehalt; denn wir beabsichtigen in dieser Sache nichts anderes, als dem heiligsten Vater Genüge zu leisten, und unsere Rechtgläubigkeit, wie unsere Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen den apostolischen Stuhl nicht nur durch Worte, sondern auch durch Thaten zu bewähren u. d.

Die wesentliche Richtigkeit der Uebersetzung beider hier mitgetheilten Erklärungen verbürgend, kann ich auch versichern, daß die Herren Professoren sich nicht im mindesten scheuen, vor der ganzen Welt unverholen zu bekennen, was sie dem heiligsten Vater hier aus vollem Herzen erklärt haben. Wie überhaupt der höhere Klerus von Trier in mancher Beziehung einen lobenswerthen Beweis des ächten kirchlichen Sinnes gegeben, so möge auch dieses Beispiel von Unterwürfigkeit gegen den heil. apostolischen Stuhl für alle s. g. Hermesianer zum Vorbilde dienen, und Nachahmung finden. Man kann die gute Absicht der Hermes sein Leben geopfert, nicht besser ehren, als wenn man den Hermesianismus in dem Sinne des römischen Stuhles einfach und unbedingt verwirft, und sich so des sel. Hermes, der gewiß dasselbe gethan haben würde, würdig zeigt.

(K. K. Z.)

— Hr. Generalvikar Hüsgen in Köln hat unterm 30. Juni an die gesammte Geistlichkeit dieser Erzdiözese eine Bekanntmachung ergehen lassen, worin er ihr Kenntniß giebt von dem Entschiede des hl. Stuhles über seine Amtsführung, nachdem das königl. Ministerium das an das Metropolitankapitel gerichtete Schreiben des hl. Stuhles demselben verschlossen direkt zugesendet hatte. Aus diesem Entschiede theilt er (Hr. Hüsgen) der Geistlichkeit nur in möglichst gedrängtem Auszug mit, daß Spinellis Schreiben nicht vom hl. Stuhl ausgegangen und nicht in seinem Willen gelegen, und daß vom hl. Stuhl gestattet sei, daß Hr. Hüsgen als Generalvikar die Verwaltung der Kölnischen Erzdiözese führe. Er schließt mit den Worten: „Hieraus entnehmen Sie, g. Br.! daß der heiligste Vater wie für die Gültigkeit der bisherigen, so der fernern Verwaltung Sorge ge-

tragen hat. Ihnen wird es genügen, diesen Willen des hl. Vaters zu kennen. Indem wir also in Folge dieser kraft des allgemeinen Apostelamtes erlassenen Weisung die Verwaltung der Erzdiözese wahrnehmen, bedeuten wir Ihnen hiemit, die Eingaben über Geschäfte an uns als erzbischöflichen Generalvikar einzureichen.“

— Der Münch. pol. Zeitung wird vom Niederrhein unterm 1. Juli geschrieben: „Von Köln trifft die Nachricht ein, daß der Papst das dortige Metropolitankapitel aufgefordert habe, das Breve über die Bestätigung des Dr. Hüsgen als Generalvikar binnen acht Tagen nach Einhäudigung bekannt zu machen, widrigenfalls das Kapitel der Strafe der Exkommunikation anheimfalle. Das Kapitel habe sich ferner an Se. Maj. den König mit der Bitte um Rücksendung des Erzbischofs von Köln zu wenden, da der hl. Vater der festen Ueberzeugung lebe, der gerechte König werde seinen, des Kapitels und aller Katholiken Wünschen nicht länger widersehen. Man versichert, der Oberpräsident v. Bodelschwingh habe selbst das Kapitel zu diesem Schritt aufgefordert, das Kapitel aber erklärt, es wolle denselben nicht thun. Wir sehen einer Bestätigung dieser Nachricht mit Spannung entgegen.“

— Die Mehrheit der Hermesianer hat in einer Zuschrift dem hl. Stuhle unbedingte (pure et simpliciter) Unterwerfung unter dessen Urtheil über den Hermesianismus ausgesprochen. Das Ministerium verweigerte dieser Erklärung das Placet und vorenthielt dem hl. Vater diese tröstliche Kunde, wodurch die Gefahr eines Schismas beseitigt ist. Was Hr. Hüsgen mit einer gleichen Erklärung der Bonner Professoren thun wird, weiß man nicht.

Rom, den 14. Juni. Achmed Feth Pascha, Gesandter der hohen Pforte am königl. französischen Hofe, der auf seiner Reise nach Frankreich hier am 8. eingetroffen war, wurde vorgestern von dem hl. Vater empfangen, der ihn mit einer goldenen mit Mosaik, das Colossäum vorstellend, eingelegten Tabakdose beschenkte. Gestern besuchte der Gesandte den Kardinal-Präfecten der Propaganda, begab sich sodann in die Bibliothek und in das Museum der Propaganda. Er ist unterrichtet, versteht und spricht ziemlich die französische Sprache. Mit Leichtigkeit las er die ihm vorgelegten arabischen und persischen Manuscripte, der türkischen Bücher nicht zu gedenken. Er besichtigte die russischen, persischen und türkischen Münzen des reichen Münzkabinetts dieser Anstalt. Mit Interesse untersuchte er das mexikanische Manuscript, die indianischen Manuscripte auf Palmblättern, die chinesischen Malereien und das neuerlich von den Gambiers-Inseln übersandte Götzenbild. Er ließ sich den Inhalt des Buches: Der Triumph des hl. Stuhles, das Werk des hl. Vaters, erklären. Was ihm aber besonders Vergnügen zu gewähren schien, waren die vielen türkischen, arabischen u. d. Jüglinge, die er in der Anstalt fand, und von denen mehrere Unterthanen des Großherrn sind. Er unterhielt sich mit jedem Einzelnen, erkundigte sich nach Vaterland, Familie u. s. w. In demselben Tage gab er den Mechartaristen-Brüdern ein Mittagessen. Der hl. Vater beauftragte den Gesandten noch, dem Sultan den Dank auszusprechen, daß er den Katholiken vier neue Kirche zu erbauen gestattet hat. Der Gesandte ist ein sehr fein gebildeter Mann; er hat einige Zeit zu Wien den türkischen Gesandtschaftsposen bekleidet.